

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Mai 2017	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ Vom 26. Januar 2017.....	146
Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ Vom 26. Januar 2017.....	171
Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ Vom 26. Januar 2017.....	174

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“

Vom 26. Januar 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstblatt S. 474) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Translation Science and Technology“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und Ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

§ 36 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39 Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im Studiengang Translation Science and Technology erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

– Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology (Dienstbl., Nr. 49, S. 413) festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translation Science and Technology setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology festgelegt.

§ 40 Zeugnis

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gemäß § 39 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die

Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

**§ 41
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Mai 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Mai 2019	Nr. 28
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology Vom 17. Januar 2019.....	330
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Master- Studiengang Translation Science and Technology Vom 17. Januar 2019.....	331

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology

Vom 17. Januar 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. Nr. 21, S. 146) folgende Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translation Science and Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

Artikel 1

1. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden B-Sprachen verfügt. In den B-Sprachen ist das Sprachniveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch Zertifikate, welche der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

2. § 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, in der gewählten BII-Sprache (Französisch, Italienisch, Spanisch) das Sprachniveau C2 nachweisen, so genügt in der A-Sprache Deutsch das Sprachniveau C1.“

3. § 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen/Prüfungen, Bearbeitung von Übungsblättern und/oder multimedialen Kurzprojekten und kurzen Stellungnahmen in schriftlicher Form. (Es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden.)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 8. Mai 2019


Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt